

Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen

vom 13. Mai 1969

bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 1969

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat am 13. Mai 1969 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Turnhallen der Stadt Ulm dienen dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Ulmer Sportvereine und Sportveranstaltungen.
- (2) Schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien können die Turnhallen nicht benutzt werden.

§ 2 Überlassung der Hallen

- (1) Anträge auf Überlassung der Turnhallen sind beim Schul- und Sportamt zu stellen. Die Turnhallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
- (2) Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt der, dem die Turnhallen überlassen werden.
- (3) Benutzer und Besucher der Turnhallen unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

- (1) Beim Turn- und Sportunterricht, beim Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
- (2) Eine zur Turnhalle gehörende Freifläche darf vom Benutzer der Turnhalle während der Übungszeit mitbenutzt werden, soweit in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Geräte haben die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden. Auf die Überlassung von Kleingeräten (Bälle, Sprungseile, Keulen usw.) besteht kein Anspruch.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Turnhallen sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen der Hausmeister sind zu befolgen.
- (2) Die Turnhallen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verlässt als Letzter die Halle.
- (3) Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden.
- (4) In der Turnhalle sind Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung.
- (6) Fußball und Schlagball darf in den Turnhallen nicht gespielt werden.
- (7) Außerhalb der Turnhallen dürfen bewegliche Geräte nur mit Zustimmung des Schul- und Sportamtes benutzt werden.
- (8) Das Rauchen in den Anlagen der Turnhallen ist nicht gestattet.
- (9) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (10) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung - einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen - endet um 22.00 Uhr.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Ulm haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Turnhallen (einschl. Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Turnhallen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem die Turnhallen überlassen sind.
- (3) Wird die Stadt Ulm wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Turnhallen überlassen worden sind, verpflichtet, die Stadt Ulm von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Ulm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt Ulm kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Ulm die Benutzung der Turnhallen untersagen.

§ 7 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turnhallen wird ein Entgelt erhoben. Die Benutzung durch öffentliche Schulen ist unentgeltlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 13. Mai 1969

Bürgermeisteramt
i.V. Dr. Schmid
Beigeordneter